

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 6/08 B

L 3 AS 2092/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 3880/06 (SG Mannheim)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Rhein-Neckar-Kreis,
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Klägerin wird hinsichtlich der versäumten Frist zur Einlegung der Nichtzulassungs-
beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 14. November 2007 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und ihre Klage gegen den Bescheid vom 25. Juli 2007 abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Übernahme der Mietkaution als Zuschuss. Sie habe auch keinen Anspruch auf die Gewährung höherer Umzugskosten als von der Beklagten mit Bescheid vom 25. Juli 2007 bewilligt.
- 2 Nachdem der Senat der Klägerin mit Beschluss vom 20. März 2008 Prozesskostenhilfe gewährt hat, hat sie durch ihren Bevollmächtigten am 16. April 2008 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Beschwerdefrist des § 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beantragt und gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und rügt Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 3 1. Auf ihren Antrag war der Klägerin gemäß § 67 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Frist des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG zu gewähren. Die Klägerin hat form- und fristgerecht die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt und nach deren Bewilligung innerhalb eines Monats den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt sowie die versäumte Rechtshandlung, die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde, nachgeholt, § 67 Abs 2 SGG.
- 4 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 a) Soweit die Klägerin Verfahrensmängel rügt: Verweigerung der Akteneinsicht, fehlerhafte Aktenführung, Fehlen eines amtlichen Sitzungsprotokolls in Reinschrift, Nichtweiterleitung des klägerischen Schriftsatzes vom 8. November 2007, Lücken- und Fehlerhaftigkeit des Tatbestandes, fehlt es, ungeachtet der Frage, ob die gerügten Mängel tatsächlich vorliegen und die Klägerin beschweren, bereits an der Darlegung, dass das angefochtene Urteil hierauf beruhen kann. Die bloße Behauptung, dass dies der Fall sei, reicht nicht aus. Bei keinem der gerügten Verfahrensmängel handelt es sich um einen absoluten Revisionsgrund iS des § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO).

- 6 Soweit ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Die Beschwerdebegründung wird keiner dieser Anforderungen gerecht.
- 7 Soweit die Klägerin "sonstige Verfahrensmängel" rügt, ist bereits nicht eindeutig erkennbar, worin diese bestehen sollen. Eine Verletzung des § 103 SGG kann nach § 160a Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden, dass einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wurde. Für die Rüge eines Gehörsverstoßes muss nicht nur - woran es hier bereits fehlt - dargetan werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Die Klägerin trägt insofern selbst vor, für sie günstige Entscheidungen in die mündliche Verhandlung eingebracht zu haben; die gleichwohl behauptete Behinderung ihrer Rechtsverteidigung hat sie nicht dargelegt. Im Übrigen erfordert das Recht auf rechtliches Gehör nicht, dass in den Entscheidungsgründen zu allen vorgetragenen Fragen ausdrücklich Stellung genommen wird (vgl Keller in Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 2. Aufl 2005, § 62 RdNr 7 mwN).
- 8 b) Auch soweit die Klägerin einen Zulassungsgrund nach § 160a Abs 2 Nr 1 SGG geltend macht, sind ihre Darlegungen unzureichend. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Als Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung formuliert die Klägerin:

"Dürfen die Kosten von Fremdzügen als Berechnungsbasis herangezogen werden, wenn



der Kläger seine Kosten konkret nachwies?

Dürfen Behörden die Umzugskosten pauschalisieren, wenn der Kläger die Kosten konkret be-
ziffert und belegt?

Dürfen erstinstanzliche Gerichte bei konkret nachgewiesenen Umzugskosten durch "Be-
scheidungsurteil" den Behörden nochmals den Verwaltungsrechtsweg eröffnen, wenn dies den
erklärten Interessen/Anträgen des Klägers widerspricht?

Darf ein Gericht bei einer Untätigkeitsklage mit vollständigem Beweisantritt die verfahrensver-
zögernde Anordnung eines Bescheidungsurteils aussprechen, wenn dies klägerischen
Interessen erkennbar widerspricht?

Darf ein Bescheidungsurteil dazu verwandt werden, das Verfahren und die Kostenrück-
erstattung zu verschleppen, wenn die Kosten vom Kläger konkret belegt sind?

Ist die Warmwasserpauschale in Ausnahmefällen, erhöhter Warmwasserbedarf infolge Er-
krankung, von der Behörde zu übernehmen?

Dürfen nachweislich herausgerechnete Kosten der Warmwasseraufbereitung von der Behörde
durch eine generelle Warmwasserpauschalierung nochmals in Abzug gebracht werden?

Ist die Warmwasserpauschale grundsätzlich von den Behörden zu übernehmen, weil die
Warmwasserpauschale nicht im Regelsatz enthalten ist?"

- 9 Es fehlt insoweit nicht nur an jeglicher Darlegung zur Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen. Die
Klägerin setzt sich auch mit den Ausführungen im Berufungsurteil in keiner Weise auseinander,
um die Rechtserheblichkeit für den konkreten Streitfall und damit die Klärungsfähigkeit zu be-
gründen.
- 10 Die danach nicht formgerecht begründete und mithin unzulässige Beschwerde ist nach § 160a
Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu ver-
werfen.
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

